

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Herrn Regierungsdirektor Dr. Wolfgang-Karl Göhner
Hofgraben 4
80539 München

Per email an: wolfgang.goehner@blfd.bayern.de

Vorstand

Deutscher Spiegelausschuss "Erhaltung des kulturellen Erbes" beim
DIN-Normenausschuss Bauwesen, hier Normentwurf CEN/TC 346
"Erhaltung des kulturellen Erbes" - Zustandsbericht von
unbeweglichem Kulturerbe (pr EN 16096:2010, Deutsche Fassung)

Bonn, 30. Juni 2010

Lieber Herr Göhner,

wir danken für Ihre Informationen zu den Normentwürfen für kulturelles Erbe auf europäischer Ebene. Wir begrüßen diese Bestrebungen, danken auch den Autoren des Entwurfs für ihre Bemühungen und unterstützen dies.

Der vorliegende Normentwurf pr EN 16096:2010 über Zustandsbericht von unbeweglichem Kulturerbe bezieht sich auf *„alle Objekte unbeweglichen kulturellen Erbes, die einen architektonischen, kulturellen oder historischen Wert besitzen“*.

Der Zustandsbericht soll als Verwaltungsinstrument eine erste Stufe sein, um in einem Vorgang Pläne und Maßnahmen zur Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes zu entwickeln. Wir sehen eingedenk der UNESCO-Welterbekonvention wie auch der darauf aufbauenden Konventionen des Europarats von Granada und La Valletta (Malta) sowie der europäischen Umweltrichtlinien, die das Schutzgut kulturelles Erbe integriert haben, in der Planung die entscheidende Ebene für eine wirksame Prävention. Vor allem deshalb ist der verfolgte Ansatz zu begrüßen.

Grundsätzlich fällt auf, dass der Entwurf – auch aufgrund seiner inhaltlichen Ausgestaltung – bewusst oder unbewusst den Eindruck vermittelt, dass er sich ausschließlich auf architektonische Baudenkmale und die damit zusammenhängenden Bereiche insbesondere der Restaurierung bezieht. Dies widerspricht allerdings dem Begriff des „kulturellen Erbes“ auf europäischer Ebene.

Im Sinne europäischer Konventionen und Normen (sic !) betrifft auch der vorliegende Normentwurf 16096 (genauso wie pr EN 15098 zu beweglichem Kulturerbe) das gesamte kulturelle Erbe *„einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren“* (Art. 5 Abs. 1 mit Anhang I, f SUP-Richtlinie der Europäischen Union).

Betroffen sind danach auch archäologische Denkmale. Beispielhaft erwähnt werden allerdings nur „Gebäude, Ruinen, Natursteinmauern, Brücken“ usw.. Hinzuweisen ist darauf, dass beispielsweise das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz die Kategorie der archäologischen Baudenkmale kennt (§ 3 Abs. 4 NDSchG). Sonst gibt es in Deutschland überwiegend die Kategorie der obertägig sichtbaren archäologischen Bodendenkmäler, die „*ortsfestes Kulturerbe*“ sind. Das können Grabhügel, Wallanlagen, Deiche, Gräben, Großsteingräber, Menhirne, Hohlwege, historische Steinbrüche und Bergbau-relikte (Pingen) etc. sein (Aufzählung nicht abschließend).

Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff des „kulturellen Erbes“ nach den Richtlinien der Europäischen Union wie auch den Konventionen des Europarates weiter gefasst ist, als der in Deutschland übliche, materiell bezogene Denkmalsbegriff. Dies wird richtig unter Punkt 3.3 angesprochen, wenn auch auf immateriellen Bestand und Symbolik hingewiesen wird. Folglich ist in Bezug auf den Erhalt von (materiellen) Objekten auch deren (immaterielle wie materielle) Umgebung und Raumwirkung zu berücksichtigen.

Wir geben weiter zu bedenken und bitten zu berücksichtigen, dass die Archäologie den weitaus größten Teil der Menschheitsgeschichte behandelt. Nicht zuletzt deshalb ist ihren Erfordernissen und Notwendigkeiten mehr Beachtung zu schenken.

Wir äußern uns daher im Sinne der Archäologie wie folgt:

Der Hinweis im Entwurf auf „*Instandhaltungsmaßnahmen*“ und „*Reparaturen*“ irritiert aus zweierlei Sicht: zum einen sind Instandhaltungsmaßnahmen keine denkmalgerechten Restaurierungen, zum anderen sind solche Maßnahmen bei archäologischen Denkmalen ausgeschlossen.

Wichtig ist, dass in der vorbeugenden Erhaltung der beste Weg gesehen wird, die Bestandteile von Objekten des kulturellen Erbes zu bewahren. Dies trifft sich mit dem Vorsorgegedanken, wie er besonders wirkmächtig aus dem Umweltschutz bekannt ist.

Die Norm wurde nach eigenen Angaben unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Vereinbarungen, Satzungen, Erklärungen und Leitlinien erarbeitet. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass (a) weder die internationalen Vereinbarungen und Konventionen zum Schutz archäologischer Denkmale noch (b) die das kulturelle Erbe betreffenden Umweltrichtlinien der Europäischen Union berücksichtigt wurden. Den europäischen Konventionen und den EU-Umwelt-Richtlinien (und der EU-Umweltpolitik) liegt das Prinzip der Prävention zugrunde, das auch das zentrale Anliegen des vorliegenden Normentwurfs ist.

Im Literatur- und Normenverzeichnis fehlen jedoch entsprechende Hinweise, was aufgrund der Bedeutung dieser Richtlinien für die nationalen Umwelt-, Planungs-, Baugesetze sowie Natur- und Denkmalschutzgesetze, mithin den Schutz der ortsfesten Objekte des kulturellen Erbes und den Schutz der Kulturlandschaften sehr überrascht. Tatsächlich leisten diese EU-Richtlinien bereits einen wichtigen Beitrag zur Normierung der praktischen Arbeit der Denkmalpflege in Europa. Sie erfüllen also bereits den Zweck, der mit CEN/TC 346 bzw. der Arbeit des Deutschen Spiegelausschuss „Erhaltung des kulturellen Erbes“ beim DIN-Normenausschuss Bauwesen beabsichtigt ist. Sie müssen (!) daher zwingend auch hier berücksichtigt werden.

Der Begriff „*Instandhaltung*“ ist im denkmalpflegerischen Zusammenhang falsch. Richtig ist hier „*Erhaltung*“ und/oder „*Restaurierung*“.

In Bezug auf archäologische Denkmale ist eine fachliche Begutachtung des Schadens durch Archäologen und ggf. eine Rettungs- bzw. Notgrabung als dringende Maßnahme zu berücksichtigen.

Wiederholt wird der Begriff des Kulturerbes auf „*Gebäude*“ eingeschränkt. Dies ist unter Berücksichtigung der oben genannten europäischen Definition eine unzulässige Be- und Einschränkung.

Die Sachverständigen müssen auch Sach- und Fachkenntnisse der Archäologie haben bzw. aus diesem Bereich kommen.

Unklar ist, was mit baulichen und funktionalen Veränderungen gemeint ist. Sollen dies „Schäden“ oder Folgen von „*Instandhaltungsmaßnahmen*“ sein? Wir weisen darauf hin, dass bauliche und funktionale Veränderungen an archäologischen Denkmälern nicht statthaft und nach den Denkmalschutzgesetzen (in Deutschland) verboten sind.

Das Literaturverzeichnis beinhaltet keine Hinweise auf EU-Normen, obwohl die UVP- und SUP-Richtlinien das kulturelle Erbe bereits seit 1985 bzw. 2001 als Schutzgut integriert haben. Sie sind für die nationalen Umwelt-, Planungs- und Baugesetze von sehr hoher Bedeutung und auf Bundes- und Länderebene weitgehend in die nationale Gesetzgebung integriert.

Vergleichbares gilt für Konventionen des Europarats und Unesco-Richtlinien etc.

Wir machen daher folgende Vorschläge:

1. Ersetzen folgender Begriffe (Kapiteln Einleitung; 1.; 3.8; 3.10; 3.14; 4.3):
 - „*Erhaltung*“ *anstelle* „*Instandhaltung*“
 - „*Restaurierung*“ *anstelle* „*Reparatur*“
 - „*Gewöhnlicher* Erhaltungszustand“ *anstelle* „*Gewöhnliche* Instandhaltungsstufe“
2. Ergänzung der Beispielliste in Kapitel 1 (Anwendungsbereich) und Anhang A Nr. 6 um mindestens ein archäologisches obertägiges archäologisches Denkmal (archäologisches Baudenkmal nach § 3 Abs. 4 NDSchG), z.B. „*Grabhügel*“
3. Ergänzung zu Kapitel 3.3
Immaterielles Kulturerbe und Symbolik können räumliche Wirkung haben, insbesondere zur Umgebung und Raumwirkung von (materiellen) Objekten des Kulturerbes bzw. den Sichtachsen auf dieses. Diese Raumwirkung ist bei Erhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
4. Ergänzung der Liste in Kapitel 4.2.2 (Eignung des Personals), Satz 3 und Anhang 4 um den Begriff „*Archäologie*“
5. Korrektur in Kapitel 4.3, Abschnitt b):
„b) Kurze allgemeine Beschreibung des ortsfesten Kulturerbes und der Art;“
anstelle

„b) Kurze allgemeine Beschreibung des Bauwerks und der Art;“

6. Klarstellung in Kapitel 4.3, Abschnitt h) ist erforderlich:

Unklar ist, was mit baulichen und funktionalen Veränderungen gemeint ist. Sollen dies „Schäden“ oder Folgen von „Instandhaltungsmaßnahmen“ sein? Bauliche und funktionale Veränderungen an archäologischen Denkmälern sind nicht statthaft und nach den Denkmalschutzgesetzen verboten.

7. Korrektur in Kapitel 4.5.3 (Empfehlungen)

„Für jedes ortsfeste Kulturerbe sollten falls zutreffend, Maßnahmen empfohlen werden, die, sofern relevant, auf seinem Zustand beruhen.“

anstelle

„Für jeden Gebäudebestandteil sollten falls zutreffend, Maßnahmen empfohlen werden, die, sofern relevant, auf seinem Zustand beruhen.“

8. Korrektur in Kapitel 4.6.2 (Einstufung des Gesamtzustandes), Satz 1

„Eine Gesamtzustandsklasse für das gesamte Objekt kulturellen Erbes muss auf Grundlage der allgemeinen Beurteilung aller seiner Bestandteile und ihres Zustands ...“

anstelle

„Eine Gesamtzustandsklasse für das gesamte Objekt kulturellen Erbes muss auf Grundlage der allgemeinen Beurteilung aller Gebäudebestandteile und ihres Zustands ...“

9. Korrektur in Kapitel 4.6.2, Satz 2 ff.

„... jedes Teils ...“

anstelle

„... jedes Bauteils ...“

Entsprechend müssen sämtliche weiteren Hinweise auf architektonisches kulturelles Erbe (insbesondere Gebäude) korrigiert werden.

10. Ergänzung der Liste in Anhang A, Nr. 6), Objektkategorie

Zu ergänzende Begriffe, z.B. „Grabhügel, Wallanlage, Graben etc.“

11. Ergänzung des Literaturverzeichnis um Hinweise auf relevante Richtlinien der Europäischen Union und Konventionen des Europarates sowie von UNESCO und ihrer Beraterorganisation von ICOMOS, da auch diese die praktische Arbeit und somit technische Vorgänge betreffen:

Europäische Richtlinien

[a] UVP-RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG 1985, Nr. L 175: 40) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai

2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG 2003, Nr. L 156: 17 vom 25. Juni 2003).

- [b] SUP-RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. ABl. EG L 197: 30.

Europäische Konventionen

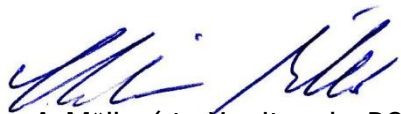
- [c] Übereinkommen von La Valletta / Malta – Revidiertes Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992. European Convention on the protection of the archaeological Heritage (revised). Council of Europe Treaty Series, No. 143.
- [d] Europäische Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2000. European Landscape Convention. Council of Europe Treaty Series, No. 176.

Unesco-Richtlinien etc.

- [e] UNESCO-Recommendation (1972): Recommendation Concerning the Protection at National Level of the Cultural and Natural Heritage, beschlossen auf der 17. Generalkonferenz der UNESCO, Paris 16. November 1972, abgedruckt in Ringbeck (2008), vgl. <http://www.icomos.org/unesco/national72.html>.
- [f] UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.): Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris 2005).
- [g] Ringbeck, Birgitta: unter Mitarbeit von Prof. Marie-Theres Albert, Steffi Behrendt u.a., Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis. Deutsche UNESCO-Kommission, (Bonn 2008).
- [h] ICOMOS Charter for the Protection and Management of the Archaeological Heritage (1990). International Committee on Archaeological Heritage Management (ICAHM), specialized Committee of ICOMOS (Lausanne, Switzerland, October 1990). <http://www.icomos.org/ica hm/documents/charter.html>

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Christian A. Möller (stv. Vorsitzender DGUF)